

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0263/12	09.10.2012
zum/zur		
A0086/12      Interfraktionell      SPD/future!, CDU/BfM		
Bezeichnung		
Errichtung einer Lärmschutzwand		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		13.11.2012
Finanz- und Grundstücksausschuss		23.11.2012
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		29.11.2012
Stadtrat		24.01.2013

Die Verwaltung nimmt zum Antrag A0086/12:

*„Entsprechend den künftigen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 266-3 „Puppendorf/ Gübser Weg“ wird für die Errichtung der dortigen Lärmschutzwand ein Betrag von 300 T€ in den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2013 eingestellt.“*

wie folgt Stellung:

Der Antrag (Einstellen von 300T€ in den HH 2013 der LH MD für Errichtung einer Lärmschutzwand) geht in seiner Begründung davon aus, dass ein Konflikt zwischen einem ohne Bebauungsplan entstandenen Wohngebiet und einem im Bestand vorhandenen Industriegebiet existiert, der durch den Bau einer Lärmschutzwand auf Kosten der Landeshauptstadt Magdeburg gelöst werden kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 266-3 „Puppendorf / Gübser Weg“ wurde ein Schallschutzgutachten beauftragt, das Ergebnis dieses Schallschutzgutachtens wird in den Bebauungsplan-Vorentwurf übernommen.

Eine Drucksache zur Änderung des Geltungsbereichs, zur Änderung der Planungsziele und zur Billigung des Bebauungsplan-Vorentwurfs (DS0344/12) wurde vorbereitet. Zurzeit befindet sich die Drucksache in der Ämtermitzeichnung.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 266-3 „Puppendorf / Gübser Weg“ zeigt zwei Möglichkeiten der planungsrechtlichen Konfliktlösung auf.

1. Im Bebauungsplan werden für das Grundstück der Fa. Stahlbau GmbH die Lärmkontingente festgesetzt, die der Firma aufgrund der bestehenden Gemengelage (ohne Errichtung einer Lärmschutzwand) zustehen. Diese Lärmkontingente ergeben sich nach dem Grundsatz des Rücksichtnahmegebotes aus dem Schutzanspruch des angrenzenden Wohngebiet (Schutzanspruch allgemeines Wohngebiet (WA) + 5 dB(A)). Sie liegen somit mit 5 dB (A) über den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes, und entsprechen dem Schutzanspruch eines Mischgebietes. Künftige Erweiterungen der bestehenden Firma sind problematisch, wenn es keine Lärmschutzwand gibt.

2. Wenn für das Industriegebiet weitergehende Lärmkontingente ermöglicht werden sollen, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich. Der Bebauungsplan-Vorentwurf setzt als Alternative höhere flächenbezogene Schalleistungspegel fest, unter der Bedingung, dass eine Lärmschutzwand von 190 m Meter Länge und rund 4,5 Meter Höhe errichtet wird.

In der Begründung zur DS0344/12 wird ausführlich auf die Konfliktsituation und die Möglichkeiten des Bebauungsplanes eingegangen. Im Ergebnis ist der Bau einer Lärmschutzwand zur Konfliktbewältigung notwendig, wenn über die Lärmkontingente aufgrund der bestehenden Gemengelage zwischen Industrie-/Gewerbe und Wohnen hinaus diese Kontingente für die Fläche der Fa. Stahlbau GmbH heraufgesetzt werden, um den Erhalt der Firma zu sichern.

Fazit:

Die Fa. Stahlbau GmbH befürchtet aufgrund der derzeitigen Situation Einschränkungen bei:

- Liefer- und Umschlagarbeiten im Freilager,
- An- und Abtransport von Rohmaterial, Fertigprodukten und Teilfertigprodukten,
- Weiterbearbeitung teilfertigter Produkte

insb. in der Nachtzeit. Mit einer Gefährdung des 3-Schicht-Betriebes sieht sich die Stahlbau Magdeburg GmbH in ihrer Existenz insgesamt gefährdet.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr